

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die FleetCards4You

### Vorbemerkung

Die FleetCards4You (nachfolgend „Fleet Card“), die es Mitarbeitern (nachfolgend „Kunde“ oder „Kunden“) teilnehmender Unternehmen (nachfolgend „Unternehmen“ oder „Arbeitgeber“) ermöglicht, Kraftstoffe (auch CNG, LNG, LPG, Wasserstoff und Strom) und Schmiermittel sowie Zusatzleistungen (sonstige Waren und Dienstleistungen) – nachfolgend »Produkte und Zusatzleistungen« genannt – in den von dem Unternehmen Couche-Tard in ganz Europa ausgewählten und an das Eurotrafic System angeschlossenen Tankstellen von Couche-Tard mit der Marke TotalEnergies oder sonstigen Akzeptanzstellen bargeldlos zu beziehen (Reichweite der Karte und zu beziehende Produkte variabel, werden vom teilnehmenden Unternehmen festgelegt). Mit der vorliegenden Vereinbarung erwirbt der Kunde gegen Vorlage einer gültigen Fleet Card das Recht zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Zusatzleistungen. Vertragspartei für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages an Couche-Tard Tankstellen mit der Marke TotalEnergies oder sonstigen Akzeptanzstellen in Deutschland ist Couche-Tard Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden Couche-Tard). Nimmt der Kunde Leistungen im Ausland in Anspruch, ist Vertragspartei die jeweilige Landesgesellschaft der Unternehmensgruppe Alimentation-Couche-Tard mit der Marke Circle K, soweit es sich um den Bezug von Kraftstoffen oder sonstigen Waren und/oder Dienstleistungen von Couche-Tard Tankstellen mit der Marke Circle K handelt. In allen anderen Fällen ist Vertragspartei Circle K International Card Center AB (CK ICC), Torkel Knutssonsgatan 24, 118 88 Stockholm, Sweden sowie für die Inanspruchnahme von elektrischen Stromladungen (EV-Charging) im Rahmen Ihres Vertrages an Akzeptanzstellen in Deutschland als im Ausland ist es BE :MO SASU, 110, esplanade du Générale de Gaulle, 92400 Courbevoie, R.C.S. NANTERRE, Frankreich

### 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fleet Card berechtigt zum Bezug von Produkten und Zusatzleistungen an den von dem Unternehmen Couche-Tard zugelassenen und durch das entsprechende Kartensymbol gekennzeichneten Tankstellen oder sonstigen Akzeptanzstellen sowie zur Inanspruchnahme von Mobility Truck Assistance für Fahrzeuge ab 3,5 t. Eine Liste aller in Deutschland und in anderen Ländern zugelassenen Tankstellen ist auf Anfrage bei Couche-Tard erhältlich.

- 1.1 Der Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen, der Verkauf von übrigen Waren sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen erfolgt im Namen und für Rechnung sowie zu den Bedingungen und Preisen des jeweiligen Leistenden. Leistender kann TotalEnergies Deutschland, die jeweilige Landesgesellschaft der Unternehmensgruppe Alimentation-Couche-Tard, CK ICC, aber auch jeder sonstige Dritte sein. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Angaben auf dem Lieferschein und/oder an der Akzeptanz-/Abgabestelle. Mängel oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Waren/Dienstleistungen sind zunächst der jeweiligen Akzeptanzstelle gegenüber geltend zu machen, es sei denn, die Inanspruchnahme ist aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen aussichtslos. Couche-Tard tritt zu diesem Zweck bereits jetzt an den diese Abtretung annehmenden Kunden sämtliche Ansprüche gegen die jeweilige Akzeptanzstelle aus und im Zusammenhang mit dem Kauf / den Dienstleistungen ab. Eine Pflicht des Kunden zur gerichtlichen Geltendmachung gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle besteht nicht. Couche-Tard behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 1.2 Der Einsatz der Karte(n) bei der Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen ist bezüglich Transaktionszahl und Wert beschränkt, er darf die vom Arbeitgeber / teilnehmenden Unternehmen festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
- 1.3 Eine Verwendung der FleetCards4You über die in 1.2 festgelegten Limits hinaus ist ausgeschlossen. Überschreitet der Kunde dieses vertraglich vereinbarte Limit, ist Couche-Tard zur sofortigen

Sperrung der betroffenen Karte oder, sofern die vertragswidrige Verwendung nachweisbar ernsthafte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Kunden begründet, aller Fleet Cards des Kunden berechtigt, aber nicht verpflichtet.

- 1.4 Die Nutzung der Karte zum Bezug der vertragsgegenständlichen Produkte und / oder Dienstleistungen ist für den Kunden grundsätzlich unentgeltlich. Sonderleistungen werden gemäß jeweils gültiger Gebührenübersicht berechnet. Auf Mautumsätze wird ein Serviceaufschlag von 3% berechnet. Für Umsätze auf elektrische Stromladevorgänge (EV-Charge) wird eine Gebühr von 0,35 EUR netto pro Ladevorgang erhoben.
- 1.5 Es gelten die Sicherheitsvorgaben nach den jeweils gültigen Bestimmungen für das Produkt sowie der jeweiligen Akzeptanzstelle entsprechend der Ausschilderung vor Ort. Eine Nutzung ist nur zu diesen Bedingungen möglich. Kunde bestätigt mit der Nutzung, dass er hiervon Kenntnis genommen hat. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der nutzungsberechtigte Personenkreis über die notwendige Qualifikation zur Betankung und zum Umgang mit dem jeweiligen Produkt verfügt und eine von der Akzeptanzstelle im Einzelfall vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung abgeschlossen hat.
- 1.6 Diese Vereinbarung verpflichtet weder die Alimentation-Couche-Tard Gruppe noch die jeweilige Landesgesellschaft des Unternehmens Couche-Tard, noch CK ICC, noch die einzelnen Akzeptanzstellen, noch den Kunden zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.
- 2.1 Zur Nutzung von FleetCards4You ist eine Registrierung auf der eigens hierzu geschaffenen Onlineplattform („Online-Kundenportal“) erforderlich. Anzugeben sind Kundendaten, Personalnummer, Kontoverbindung und der vom teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellte Identifier. Das System generiert daraufhin ein zur Abbuchung der für die Inanspruchnahme von Produkten und / oder Dienstleistungen anfallenden Beträge. Dieses Dokument ist auszudrucken und unterzeichnet im Original an Couche-Tard zu senden. Couche-Tard prüft nach Erhalt des SEPA-Basislastschrift-Mandats den Antrag, und versendet im Falle der Annahme die gewünschte(n) Karte(n). Mit dem Zugang der Karten gilt der Vertrag als zustande gekommen. Das gesetzliche Widerrufsrecht des Kunden bleibt unberührt.
- 2.2 Jeder Kunde erhält von Couche-Tard maximal die vom teilnehmenden Unternehmen festgelegte Anzahl von Tankkarten. Die Karten sind nicht übertragbar. Couche-Tard gibt dem Kunden gleichzeitig den für den Gebrauch der Karte(n) erforderlichen PIN-Code bekannt.
- 2.3 Der PIN-Code ist geheim zu halten. Er ist weder Couche-Tard noch dem teilnehmenden Unternehmen bekannt. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.
- 2.4 Eine Fleet Card ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.
- 2.5 Der Kunde hat einen etwaigen Verlust der Fleet Card oder die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit der Karte unverzüglich an: Couche-Tard Deutschland GmbH & Co. KG, B2B & Card Sales, Jean-Monnet-Straße 2, 10557 Berlin schriftlich mitzuteilen, um die Karte sperren zu lassen. Couche-Tard wird die Fleet Card im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich sperren und ggf. eine neue Fleet Card ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an Couche-Tard weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wiederaufgefundene Fleet Card nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich an Couche-Tard zu senden.

- 2.6 Durch Vorlage einer Fleet Card und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer Fleet Card als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für den Kunden. Ist die Eingabe des PIN-Codes – mangels Vorhandenseins oder Ausfalls der dafür vorgesehenen Geräte – nicht möglich, werden Lieferscheine ausgestellt, durch deren Unterzeichnung der Kunde den Empfang der Produkte und Leistungen quittiert.
- 2.7 Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Fleet Card weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird.
- 2.8 Sobald der Kunde gegenüber Couche-Tard gem. Punkt 2.5 den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Fleet Card angezeigt hat, übernimmt Couche-Tard die Haftung für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und Couche-Tard den Schaden zu tragen haben. Hat Couche-Tard ihre Verpflichtungen erfüllt und der Kunde seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder -missbrauch Couche-Tard nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat oder
  - die PIN einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert.
- Im Falle eines Mitverschuldens auf Seiten des Akzeptanzstellenbetreibers bzw. dessen Personal gilt § 254 Abs. 1 BGB.
- 3.1 Die Abrechnung sämtlicher mit der Fleet Card bezogener Produkte und Leistungen, auch soweit Dritte Leistende sind, erfolgt durch Couche-Tard. Die Transaktionen werden dabei getrennt nach dem jeweiligen Lieferland in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von im Ausland bezogenen Produkten und Leistungen erfolgt in EURO. Die Umrechnung in EURO erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Umrechnungskurse.
- 3.1.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz und wird dem Kunden in seinem Kundenkonto Online-Kundenportal zur Verfügung gestellt, bzw. direkt per E-Mail an die Referenzadresse verschickt. Mit Einstellen in das Portal gilt die Rechnung als zugegangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis dafür zu führen, dass die Rechnung nicht zugegangen ist, bleibt unberührt.
- 3.1.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für das zeitgerechte Herunterladen und Archivieren der Rechnungen zur Einhaltung eventueller gesetzlicher Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Rechnungen stehen 12 Monate im Online-Kundenportal zur Verfügung, längstens aber bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 3.1.3 Der Kunde erhält eine E-Mail-Benachrichtigung an die in seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse, sobald die elektronische Rechnung in seinem Kundenkonto zur Verfügung steht. Die E-Mail-Adresse kann jederzeit online im Kundenkonto oder durch schriftliche Mitteilung geändert werden; für die Richtigkeit der E-Mail-Adresse ist der Kunde allein verantwortlich.
- 3.1.4 Couche-Tard stellt dem Kunden auf Wunsch die Rechnung statt der elektronischen Form auch in Papierform zur Verfügung. Hierfür erhebt Couche-Tard eine gesonderte monatliche Gebühr gemäß gültigem Gebührenverzeichnis.
- 3.2 Die Rechnungen sind 15 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung an Couche-Tard fällig. Der Kunde ermächtigt Couche-Tard, die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit mittels Lastschrift im Rahmen eines SEPA-Basislastschrift-Mandates von dem bei Antragstellung benannten Konto einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, Couche-Tard Änderungen (Name, Anschrift oder Bankverbindung) unverzüglich mitzuteilen.

- 3.3 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich unter Vorlage aller zum Nachweis der Reklamation notwendigen Unterlagen geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Entgegennahme der Reklamation durch Couche-Tard stellt kein Anerkenntnis dar. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.1 Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit, längstens aber bis zum Ausscheiden des Kunden beim Arbeitgeber / teilnehmenden Unternehmen. Unabhängig davon ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 4.2 Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung trotz Abmahnung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet, über sein Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eingeleitet wird oder er in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt beispielsweise auch die Veränderung des Index der Creditreform auf einen Wert über 350, es sei denn der Kunde führt auf entsprechende Abmahnung hin binnen mit der Abmahnung zusetzender, angemessener Frist den Nachweis, dass die Indexveränderung anderweitige Ursachen hat. Das Abmahnerfordernis entfällt bei ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 4.3 Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Kunde, von der im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und alle von Couche-Tard für ihn ausgestellten Fleet Card unverzüglich zurückgeben.
- 4.4 Im Falle der Nichteinlösung einer Lastschrift ist Couche-Tard berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über Basissatz der Europäischen Zentralbank p.a., mindestens aber 10% p.a., sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenübersicht zu berechnen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Couche-Tard ist bis zur Bezahlung offener Beträge in Folge der Nichteinlösung von Lastschriften berechtigt, die weitere Nutzung der Fleet Card zu untersagen oder die Sperrung der Fleet Card zu veranlassen.
- 4.5 Dem Kunden ist die weitere Nutzung der Fleet Card untersagt, wenn
- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird,
  - er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder
  - er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.
5. Die Fleet Card bleibt Eigentum von Couche-Tard. Sie ist nicht übertragbar und bei Vertragsende unverzüglich an Couche-Tard zurückzugeben. Der Karteninhaber ist verpflichtet, im Falle einer Kartensperrung nach Aufforderung durch das Personal der Akzeptanzstellen die Fleet Card an dieses auszuhändigen.
- 6.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das für den Wohnsitz des Kunden zuständige Gericht vereinbart. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne von §1 HGB ist Gerichtsstand Berlin, bei amtsgerichtlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Berlin-Mitte.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.
- 7.1 Couche-Tard kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden zuvor schriftlich (Textform gem. § 126b BGB) bekannt gegeben. Sie

gelten als vom Kunden genehmigt, sofern er nach Erhalt nicht binnen 6 Wochen schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn Couche-Tard bei der Benachrichtigung ausdrücklich hinweisen.

- 7.2 Couche-Tard steht für die mit der Fleet Card verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht gem. § 315 BGB zu. Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung wird Couche-Tard dem Kunden schriftlich mitteilen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, die Vereinbarung zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird ihn Couche-Tard bei Bekanntgabe besonders hinweisen.
8. Couche-Tard ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichterstelle weder bereit noch verpflichtet.
9. Die Nutzung vom Online-Kundenportal, der digitalen Zahllösung von Couche-Tard sowie von Couche-Tard zugelassenen Drittanbieteranwendungen unterliegt eigenen Bedingungen, die auf der zugehörigen Website einsehbar sind.

## 10. Hinweise zum Datenschutz

Für die Datenverarbeitung ist die Couche-Tard Deutschland GmbH & Co. KG, Jean-Monnet-Straße 2, 10557 Berlin verantwortlich.

Für weitere Fragen zum Thema Datenschutz kann sich der Kunde direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden, zum Beispiel per Post oder per E-Mail an: [office@datenschutz-nord.de](mailto:office@datenschutz-nord.de).

Stand: Januar 2024